



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2013-18517/Mag.Ru/Ge Bei Rückfragen **Mag. Russinger** Klappe **1644** Innsbruck, **19.07.2013**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur
Dokumentation im ambulanten Bereich

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.7.2013
zust. Referent: Werner Pletzenauer

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Dokumentation im ambulanten Bereich dient der Konkretisierung der §§ 4 Abs. 2, 5a Abs. 2 und 6g des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen. Diese Bestimmungen beinhalten vor allem Regelungen zum Thema Pseudonymisierung der Daten.

Gerade bei den Gesundheits- bzw. Krankheitsdaten handelt es sich um besonders sensible Daten. Dies bedeutet, dass alle, die in diesem Prozess eingebunden sind, ganz besonders auf die Sicherheit bei der Datenübermittlung und auch Speicherung der Daten zu achten haben.

Sofern die erforderliche Datensicherheit und die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet werden, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gegen die vorliegende Verordnung keinen Einwand.

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)